

anlangt, so wird sie der dritten Deputation zuzuweisen sein, die mit dem Gegenstande beschäftigt ist.

8. (Nr. 1415.) Die Direction der technischen Bildungsanstalt allhier überreicht 21 Exemplare des Programms zu den am 4., 6., 7. und 8. April d. J. öffentlich anzustellenden Prüfungen der Schüler der technischen Bildungsanstalt und der Baugewerkschule.

Präsident Braun: Die Exemplare sind bereits vertheilt.

9. (Nr. 1416.) Protocoll extract der ersten Kammer vom 30. März, die wegen des Krankensists zu Zwickau dießseits gefertigte sländische Schrift betr.

Präsident Braun: Wird an die zweite Deputation zurückgehen.

10. (Nr. 1417.) Desgleichen von genanntem Tage übergiebt zwei Petitionen um nachträgliche Steuerfreiheitsentscheidung, als: a) Karl August Schlosser's und 9 Gen. zu Zwota und b) des Gemeindevorstands Karl Heinrich Bogler und Gen. zu Müdisdorf bei Freiberg.

Präsident Braun: Gehört zum Geschäftskreise der dritten Deputation.

11. (Nr. 1418.) Desgleichen von demselben Tage übergiebt eine Anschlußklärung des Gewerbevereins zu Roswein zu der Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz, das Wandern der Handwerker betr.

Präsident Braun: Wird ebenfalls an die dritte Deputation abzugeben sein. Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit sind die Nummern der heutigen Registrande erschöpft. Wir können nun zum Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen. Es haben sich zum Sprechen angemeldet die Abgeordneten Heyn, Stockmann, Klien, v. Abendroth. Der Abgeordnete Heyn hat das Wort.

Abg. Heyn: Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte Seite 381 und 382 die Gründe so deutlich und treffend herausgehoben, daß ich mich überhoben sehe, dem noch etwas hinzuzufügen, und es ganz im Interesse des Volks und des Instituts finde, daß der jährliche Beitrag von 7 Mgr. 2 Pf. angenommen werde, zumal mir die letzte zehnjährige Durchschnittssumme als die richtigere erscheint. Wenn in der ersten Kammer zur Vertheidigung der Regierungsvorlage und des Minoritätsgutachtens so viel Gewicht auf den jetzigen günstigen blühenden Zustand des Landes gelegt worden ist, so kann ich diese Ansicht in der Allgemeinheit nicht theilen, muß vielmehr versichern, daß seit 1836 dem ländlichen Grundbesitze, namentlich in den höher gelegenen Gebirgsgegenden, viele Calamitäten theils durch Schloßenschlag, theils durch mehrjährigen Mißwachs und Kartoffelfäulniß getroffen haben und daher statt des vermeintlichen Wohlstandes die Aramuth vorherrschend ist. Nicht weniger ist in obgedachter Ge-

gend die vorjährige Ernte kaum als mittelmäßig zu betrachten gewesen, wo nebenbei die Kartoffelfäulniß große Verluste für alle Classen der Bewohner herbeigeführt hat. Daher wohl denselben die thunlichste Abgabenerleichterung und mithin auch ein niederer Satz der Brandversicherungsbeiträge zu gewähren sein dürfte.

Abg. Stockmann: Ich werde nicht über die Bewilligung selbst sprechen, da ich mit der Deputation vollkommen übereinstimme. Nur im Allgemeinen erlauben Sie mir etwas zu sagen. Der Staat zwingt im Gesetze des Brandcasseninstituts den Eigenthümer, Beiträge zu leisten, durch welche er keineswegs ausreichenden Schutz gegen die Gefahr erhält. Der Staat hält ihn aber auch zu gleicher Zeit ab, Schutz anderwärts zu suchen. Das Aeußerste aber ist, daß das nur in vier Provinzen, in der fünften dagegen nicht der Fall ist. Zeigt nun irgend etwas die Mangelhaftigkeit dieses Instituts, so leuchtet dieselbe hieraus ein, und man muß wünschen, beziehentlich dieses Punktes des Brandcasseninstituts ein Lausitzer zu werden. Die freie Gebahrung des Eigenthums kann zwar ein Gesetz behindern, doch aber nicht so, daß große Ungleichheiten entstehen, und sind sie da, so haben mindestens Stände und Regierung die Pflicht, eine Aenderung eintreten zu lassen. Man muß bedenken, daß es hier nicht bloß in der Hand des Leichtsinns und des Zufalls, sondern auch der Ruchlosigkeit liegt, dem Vermögen des Einzelnen zu schaden. Doch wir haben — und darum hier weiter nichts davon! — den Bericht von der dritten Deputation in dieser Sache zu erwarten.

Abg. Klien: Wenn die Deputation sich gegen das Allerhöchste Decret ausgesprochen hat, so kann ich mich damit nicht einverstehen. Sie hat unter Anderm gesagt, der Vertrag hinsichtlich der Gegenseitigkeit mache einen Reservefonds unnöthig. Diese Behauptung widerlegt sich theils durch die Privatversicherungsanstalten, welche Reservefonds sammeln, theils durch unsern eignen Staatshaushalt. Dieser beruht gewissermaßen auf Gegenseitigkeit, wir geben und nehmen; wir haben aber nicht bloß Reservefonds, sondern auch solche Ausgabenüberschüsse, daß in besondern Fällen die Ausgaben allemal damit gedeckt werden können. Also von der Seite kann ich der Deputation nicht beitreten; ich kann ihr aber überhaupt nicht beitreten, weil auf die Frage, ob über das Bedürfniß hinauszugehen, ich deswegen nichts geben kann, weil, wenn wir so verfahren, desto geringer dann der Erlaß in der nächsten Finanzperiode sein wird. Was wir also jetzt wegnehmen, müssen wir hernach wiedergeben. Uebrigens können wir sehr viel brauchen und müssen anerkennen, daß ein Reservefonds von 112,000 Thlr. bei den möglichen Bedürfnissen ein nicht eben sehr bedeutender ist.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Meine Herren! Bei der vorliegenden Frage, wo man etwas absolut Nichtiges von keiner Seite aufstellen kann und alle Berechnung sich nur nach einem Durchschnittsbetrage anstellen läßt, werde ich der Mittelstraße, das heißt unserer Deputation, folgen. Ich glaube nämlich, daß